

55 Ds - 4 Js 9687/01



Amtsgericht Marburg

IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL

In der Strafsache

g e g e n

■■■■■, geb. ■■■■■

w e g e n Beleidigung,

hat das Amtsgericht Marburg - Abteilung 55 für Strafsachen - in der Sitzung vom 13.04.2006, an
der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht ■■■■■

als Strafrichter,

Staatsanwalt ■■■■■

als Beamter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt ■■■■■ als Verteidiger

Justizangestellte ■■■■■

Justizfachangestellte ■■■■■

als Urkundsbeamtinnen der Geschäftsstelle

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Der Angeklagte wird wegen Beleidigung in 11 Fällen und unter Auflösung der Gesamtfreiheitsstrafe aus dem Urteil des Amtsgerichtes ■■■■■ (Aktenzeichen ■■■■■) und Einbeziehung der dort verhängten Einzelstrafen zu einer

Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 10 Monaten

verurteilt.

Er wird außerdem wegen Beleidigung in 13 weiteren Fällen zu einer

Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten

verurteilt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewendete Vorschriften:

§§ 185,21,49,53,55 StGB.

G r ü n d e :

5.

Am ■■■■■20■■ wurde er vom Amtsgericht ■■■■■ in dem Verfahren ■ Js ■■■■■ wegen Vollstreckungsbruchs zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 60,00 DM verurteilt.

6.

Am ■■■■■20■■ wurde der Angeklagte vom Amtsgericht ■■■■■ in dem Verfahren ■ Js ■■■■■ wegen Untreue zu einer Freiheitsstrafe von 4 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Bewährungszeit dauert bis zum ■■■■■.20xx

7.

Am ■■■■■20■■ wurde er vom Amtsgericht ■■■■■x in dem Verfahren ■ Js ■■■■■ wegen Nötigung zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 10,00 € verurteilt.

8.

Am ■■■■■20■■ verurteilte ihn das Amtsgericht ■■■■■ in dem Verfahren ■ Js ■■■■■ wegen Kennzeichenmissbrauchs zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 10,00 €.

9.

Am ■■■■■20■■ wurde er vom Amtsgericht ■■■■■ dem Verfahrenen ■ Js ■■■■■ wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 15,00 € verurteilt.

10.

Am ■■■■■2002 verurteilte ihn das Amtsgericht ■■■■■ dem Verfahren ■ Js ■■■■■ wegen Beleidigung in 2 Fällen zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 20,00 €.

11.

Am ■■■■■20■■ wurde er vom Amtsgericht ■■■■■ in dem Verfahren ■ Js ■■■■■ wegen Steuerhinterziehung in 73 Fällen zu einer Geldstrafe von 200 Tagessätzen zu je 50,00 € verurteilt.

12.

Am ■■■■■20■■ verurteilte ihn das Amtsgericht ■■■■■ in dem Verfahren ■ Js ■■■■■ wegen übler Nachrede zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 30,-- €

13.

Am ■■■■■20■■ wurde der Angeklagte vom Amtsgericht ■■■■■ in dem Verfahren ■ Js ■■■■■ wegen Verleumdung in zwei Fällen tatmehrheitlich zu 27 selbständigen Fällen der Beleidigung jeweils begangen im Zustand verminderter Schuldfähigkeit zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Durch Beschluss des Amtsgerichtes ■■■■■ vom ■■■■20■■ wurde die Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen. In der Folge hat der Angeklagte die Hälfte der verhängten Freiheitsstrafe verbüßt. Durch Beschluss des Oberlandesgerichtes ■■■■■ vom ■■■■20■■ wurde die Vollstreckung der Restfreiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt und der Angeklagte aus der Haft entlassen.

Dieser Verurteilung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

- 1.) Der Angeklagte übersandte am ■■■■■20■■ ein Faxschreiben an das Amtsgericht ■■■■■ zu dem Verfahren ■■■■■■■■■ in welchem er in Bezug auf den Richter am Amtsgericht ■■■■■ u. a. folgendes schrieb:

„Der auch in anderen Fällen unkorrekt arbeitende Mitarbeiter ■■■■■ hat wohl mal wieder daneben gegriffen, er scheint ja sowieso das Sorgenkind zu sein, nachdem man ihn aus ■■■■■x entließ und er in ■■■■■ aufgenommen werden musste“.

Die Behauptungen sind - worauf es dem Angeklagten auch ankam - geeignet, das Ansehen des Richters in der Öffentlichkeit herabzusetzen. Von dem Inhalt des Telefaxes erhielten die Wachtmeister des Gerichtes, der Geschäftsstellenbeamte und der Behördenleiter Kenntnis. Die Tatsachenbehauptungen sind zudem unwahr. Dies wusste der Angeklagte auch genau, weil er weiß, dass Richter nicht versetzbar sind. Der Richter hat form- und fristgerecht Strafantrag gestellt.

Die Tat ist - was keiner besonderen Vertiefung bedarf - nicht durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt (§ 193 StGB), weil stets das Vorhandensein einer Beleidigung bereits aus der Form der Äußerung unter den Umständen unter denen sie geschah, hervorgeht. Diese Bewertung gilt für sämtliche folgenden Taten.

(Anklageschrift ■Js ■■■■■ vom ■■■■■20■■):

2. Mit Schreiben vom ■■■■■20■■ an das Finanzamt ■■■■■■■■■, dort eingegangen am selben Tage, gerichtet an Herrn ■■■■■ äußerte sich der Anklagte über

diesen wie folgt: „... beweisen Sie einmal mehr, mit welcher Charakterlosigkeit Sie dem Bürger imstande sind zu begegnen. ."

„...ich kann nur sagen, schade, dass die Menschen in ■■■■■ damals gemerkt haben, wer ihnen da übersandt wurde und Sie abgelehnt haben und wir nun Ihre charakterlosen und unwahren Vorgehensweisen ertragen müssen".

- 3.) Mit Fax vom ■■■■■20■■ das Finanzamt ■■■■■, gerichtet an Herrn ■■■■■ bezeichnete der Angeklagter diesen wie folgt: „Sie sind ebenso charakterlos wie Vorgänger ■■■■■, keinen Deut besser, ein erbärmliches Verhalten".
- 4.) Mit Fax vom ■■■■■20■■ an das Finanzamt ■■■■■. gerichtet an dessen Behördenleiter, Herrn ■■■■■ äußerte sich der Angeklagter über diesen in folgender Weise: „Denn Sie wissen nicht, was Sie tun, mit dem Titel eines tollen Films könnte man ihr wurschteln ■■■■■ vergleichen".
- 5.) Mit Fax vom ■■■■■20■■ an das Finanzamt ■■■■■ gerichtet an dessen Behördenleiter, ■■■■■, äußerte sich der Angeklagter über diesen in folgender Weise: „...Lügner und Betrüger, Sie sind der Flop des Jahres" „...dann geht das in Ihr unkorrektes Gehirn nicht hinein. Und ein solch unehrenhafter Mensch will Lions sein...".
- 6.) Mit Fax vom ■■■■■20■■ an das Finanzamt ■■■■■, gerichtet an Herrn ■■■■■, betitelte der Angeklagter den Behördenleiter des Finanzamtes mit folgenden Worten: „Ihre charakterlose, menschenunwürdige Vorgehensweise pflanzt sich fort. Sie sind des Daseins nicht wert,..."

Der Verletzte ■■■■■.hat in sämtlichen Fällen form- und fristgerecht Strafantrag gestellt.

(Anklageschrift ■ Js ■■■■■ vom ■■■■■20■■, vormals Ziffer 2):

- 7.) Am ■■■■20■■ übersandte der Angeklagte ein Faxschreiben an die Staatsanwaltschaft in ■■■■■■■■, in welchem er in Bezug auf den Staatsanwalt ■■■■■■ schrieb: „... nahezu fast jede Tätigkeit von ihm ist eine strafbare Handlung“ und „ ... mir ist die Lüge sehr fern, dort begleitet Sie nahezu jede Akte“.

Dies schrieb der Angeklagte, um' den sachbearbeitenden Staatsanwalt - mit dessen Entscheidungen er unzufrieden war - zu kränken.

Staatsanwalt^* hat form- und fristgerecht die Bestrafung des Angeklagten verlangt.

(Anklageschrift ■ Js ■■■■■ vom ■■■■20■■)

- 8.) In dem Zwangsvollstreckungsverfahren ■■ M ■■■■ hatte die bei dem Amtsgericht ■■■■■■■■ zuständige Rechtspflegerin ■■■■■■ einen Antrag des Angeklagten auf Gewährung von Vollstreckungsschutz zurückgewiesen. Ein Rechtsmittel des Angeklagten dagegen blieb ohne Erfolg. Darüber war der Angeklagte zornig. Deshalb und um die Rechtspflegerin zu kränken übersandte er am ■■■■20■■ ein Faxschreiben an das Amtsgericht ■■■■■■ welchem er die Rechtspflegerin ■■■■ „...der anfängerhaften und stümperhaften unkorrekten Arbeitsweise und des Abliefers einer ganz schlimmen unkorrekten falschen Arbeit“ bezichtigte.

(Anklageschrift ■ Js ■■■■■ vom ■■■■20■■)

- 9) Der Angeklagte schrieb am ■■■■20■■ eine Widerspruchsbegründung an das Regierungspräsidium ■■■■■■. In diesem Brief äußerte sich der Angeklagte über den Mitarbeiter des Regierungspräsidiums, Amtsrat ■■■■■■ folgender Weise: „ der doch sehr dicke Mitarbeiter...“, „...vielleicht wäre zu raten ... er lässt sich mit einem Hebekran überall hinheben“ „ ... dann lügt er auch noch gemein ...“ „es war sehr peinlich, die penetranten Schweißgerüche ... wahrnehmen zu müssen.

- 10.) Mit einem weiteren Schreiben vom ■■■■■ äußerte sich der Angeschuldigte über Herrn ■■■■■ wie folgt: „... einen unförmigen und unbequemen Menschen, dem es aufgrund seiner überaus unnormalen Fülle nicht nur an körperlicher Beweglichkeit zwangsläufig fehlt...“ „Insofern war dann das ganze unkorrekte mit riechendem Schweiß begleitende Auftreten ihres Mitarbeiters mit seinem sehr. starken körperlichen Umfang äußerst unverständlich“.
- 11.) Am ■■■■20■■ verfasste der Angeklagte ein weiteres Schreiben mit folgendem Inhalt: „... schreibt dieser körperlich sehr breit und rund ausschauende Mitarbeiter einen solchen Unsinn...“ „... dass der körperlich sehr dicke Mitarbeiter gegen ... verstoßen hat“.
- 12.) Ein Schreiben des Angeklagten vom ■■■■20■■ enthält folgende Ausführungen: „ ... der sehr dicke unförmige Mitarbeiter hinsichtlich des Körpergewichtes hat mich anlässlich seines verbotenen Besuches, der durch unkorrekte Vorgehensweise strafrechtlich erschlichen wurde, geklaut“ „Er hat persönliche Akten ... gestohlen“ „In aller fachlicher Dummheit des dicken und unförmigen Mitarbeiters hat dieser vorsätzliche Diebstahl stattgefunden ...“.
- 13.) In einem handschriftlichen Brief vom ■■■■20■■ an das Regierungspräsidium ■■■■■ äußerte der Angeklagte: „Ihr saumäßiges, unkorrektes Verhalten, sicher dauert es länger bis sich sehr unnormal dickbebauchte Menschen bewegen, drehen und/oder bücken. Nun müsste es aber geschafft sein, wahrscheinlich mit Schweißgeruch, meine Akten, die mir geklaut wurden, einzupacken und zu verschicken“.
- 14.) Ein weiteres Faxschreiben vom ■■■■20■■ adressierte der Angeklagte wie folgt: „RP ■■■■■ unförmiger dicker Mitarbeiter ■■■■■ und führte darin u.a. weiter aus „da Sie damals gelogen haben...“ „Sie sind ein dicker Flegel“.

Der Dienstvorgesetzte des Verletzten ■■■■■ in sämtlichen Fällen Strafantrag form- und fristgerecht gestellt.

(Anklageschrift ■ Js ■■■■■ vom ■■■■20■■)

- 15.) Am ■■■■20■■ war der Angeklagte wütend darüber, dass der bei der Staatsanwaltschaft ■■■■■ zuständige Staatsanwalt ■■■■■ ihm Akteneinsicht nur in den Räumen der Staatsanwaltschaft unter Versagung der Versendung der Akte an ihn persönlich zu gewähren beabsichtigte. Deshalb sandte er am ■■■■20■■ per Fax einen Brief an die Staatsanwaltschaft in dem es in Bezug auf Staatsanwalt ■■■■■ u.a. heißt: „ ... diesen Brief lässt er. ich behaupte mit Nichtwissen, vorsätzlich liegen, um mich zu benachteiligen" und nun behindert er noch den Postversand¹. Der Angeklagte wusste dabei genau, dass diese Behauptungen nicht der Wahrheit entsprechen.
- 16.) In einem weiteren Faxschreiben vom ■■■■20■■ übersandt an die Staatsanwaltschaft ■■■■■ gleichen Tage, formulierte der Angeklagte ebenfalls in Beziehung auf Herrn Staatsanwalt ■■■■■ „-lügt wie gedruckt" und „mit weiteren vielen Lügen behaftet hat er mir dieses aber bekannt gegeben, dass ich mir diese abholen soll, nur absichtlich vergessen den Brief abzuschicken und mich unkorrekt zu bedienen" sowie „Wenn der Mitarbeiter den letzten Satz lesen kann, dann kann er auch das vorher lesen, sollte er nicht lesen können, findet sich wohl jemand der vorliest'.

Der mit der Entscheidung des Staatsanwaltes unzufriedene Angeklagte wollte diesen kränken. Staatsanwalt ■■■■■ hat in beiden Fällen form- und fristgerecht Strafantrag gestellt.

(Anklageschrift ■ Js ■■■■■ vom ■■■■20■■)

- 17.) In einem an die Polizeistation ■■■■■ am ■■■■20■■ übersandten Fax des Angeklagten beschwerte sich dieser aus Anlass eines Polizeieinsatzes vom ■■■■20■■ über die Polizeibeamtin (BH[^] In dem Schreiben heißt es u. a.: „ da sitzt doch dieses junge Polizistenweib sonntags in der Frühe im Waldweg und amüsiert sich oder macht sonst was, begeht auf jeden Fall einen Amtsmissbrauch in dem sie sich von einem Menschen, der die normalen Spielregeln des

Lebens nicht beherrscht, er war in einer Entzugsanstalt, wie lange weiß ich nicht, aber vielleicht ist ihm da zu viel entzogen worden, vor den Karren spannen lässt und beweist damit Naivität und wenig erfolgreiche Ausbildung in der Polizeischule, aufgrund dem seiner falschen und von Unfähigkeit geprägten Worte kann ein normal ausgebildeter und qualitativ denkender Polizist eigentlich nicht handeln".

An verschiedenen weiteren Stellen des gleichen Faxes finden sich die Worte „dieses junge Polizistenweib", „so ein junges unerfahrenes Weib", „unfähige Person", „bodenlose, freche, willkürliche Handlung".

Der Angeklagte, der mit den Entscheidungen der Polizistin unzufrieden war, wollte diese kränken und bei ihren Vorgesetzten in Misskredit bringen. Die Polizeibeamtin hat form- und fristgerecht Strafantrag gestellt.

(Anklageschrift ■ Js ■■■■■ vom ■■■■20■■)

Am Vormittag des p p. ■■■■20■■ fand eine Durchsuchung des Büros des Angeklagten in dem Anwesen ■■■■■■■■■■■■ statt. Darüber erregte sich der Angeklagte stark. Gegen 11.32 Uhr äußerte er zu dem Einsatzleiter ■■■■■■■■■■, dieser sei „Anführer einer Räuberbande". Damit wollte der aufgrund der Durchsuchung in Erregung versetzte Angeklagte seinem Unmut Luft machen und die anwesenden Beamten - darunter auch den Polizeibeamten PHK ■■■■■■■■■■ kränken

Beide Beamte haben form- und fristgerecht Strafantrag gestellt.

(Strafbefehl ■ Js ■■■■■)

19. Am ■■■■20■■ fand sich in dem Nachtbriefkasten des Landgerichte; ein von dem Angeklagten verfasster und von diesem unterzeichneter Brief, in dem es u.a. in bezug auf den Oberstaatsanwalt ■■■■■■ und den Staatsanwalt ■■■■■■

heißt: „Hiermit erhebe ich DIENSTAUF SICHTSBESCHWERDE wegen des miesen und charakterlosen wie unfairen und parteiischen Verhaltens des dortigen Mitarbeiters ■■■■■■ gegen seinen Kollegen ■■■■■■“, er verstößt mit jeder seiner Handlungen die ich zu lesen bekomme, gegen den von ihm abgelegten Amtseid“ „... sämtliche Straftaten des ■■■■■■■■■■■■ damit die exakten Ungereimtheiten und Unwahrheiten die er in ebensolcher charakterlosen Art und Weise rechtswidrig begeht nach den Vorgaben des Strafgesetzbuches untersucht werden können, damit die Anklageschrift entsprechend formuliert werden kann.“

Oberstaatsanwalt ■■■■■■ hat form- und fristgerecht Strafantrag gegen den Angeklagten gestellt.

(Anklageschrift ■ Js ■■■■■■ vom ■■■■■20■■)

20.) Am ■■■■■20■■ sandte der Angeklagte ein Faxschreiben an die Staatsanwaltschaft ■■■■■■■■■■, in welchem er Strafanzeige gegen die Leitende Oberstaatsanwältin ■■■■■■ und den Staatsanwalt ■■■■■■ erstattete und in Bezug auf diese beiden Personen wie folgt formulierte:

„Von den Angezeigten wurde völlig rechtswidrig und vorsätzlich wider besserem Wissen eine Vorgehensweise systematisch, sicherlich oder vielleicht auch mit krimineller Energie, installiert um ein absolut ohne jeglichen Straftatbestand dastehenden Sachverhalt missbräuchlich und unstatthaft in ein Strafverfahren gegen mich unter ■ Js ■■■■■■ gebracht.“

„Den genannten Personen ist eindeutig bekannt, dass keine dem Verfahren zugrunde liegende Straftat wegen falscher Versicherung an Eides statt vorliegt, ich eine solche nicht begangen habe Man will blindwütig ein Verfahren gegen mich richten mit dem Zweck eine Bestrafung gegen meine Person zu erreichen, man würde zu keiner Zeit eine solche Sache zum Anlass nehmen gegen jede andere Person ein solches Verfahren durchzuführen “

Der Angeklagte der sich zum wiederholten Male von der Staatsanwaltschaft ungerecht behandelt fühlte beabsichtigte mit den Schreiben beide Staatsanwälte

zu kränken und bei ihrer vorgesetzten Dienststelle in Misskredit zu bringen. Beide Staatsanwälte haben form- und fristgerecht Strafantrag gestellt.

(Anklageschrift ■ Js ■■■■■ vom ■■■■20■■)

- 21 Am ■■■■20■■ übersandte der Angeklagte ein Faxschreiben an die Staatsanwaltschaft ■■■■, in welchem es in Bezug auf die leitende Oberstaatsanwältin ■■■■■■ heißt: „Frau ■■■■■■ verteilt die Unwahrheiten... kein Gift.... und will von der Wahrheit, die ich darlege, nichts wissen“.

Der Angeklagte, der sich ungerecht behandelt fühlte, beabsichtigte damit, die Staatsanwältin zu kränken. Sie hat form- und fristgerecht Strafantrag gegen den Angeklagten gestellt.

(Anklageschrift ■ Js ■■■■■ vom ■■■■20■■)

Der Angeklagte übersandte am ■■■■20■■ ein Faxschreiben an die Staatsanwaltschaft ■■■■■■, in welchem er in Bezug auf Staatsanwalt ■■■■■■■■ aus Wut über eine von diesem geleitete Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahme wie folgt formulierte, um diesen zu kränken: „Das allein zeigt den nie da gewesenen miesen Charakter, es ist nicht zu glauben. Seit 08. und 09■■■■ handelt er schon wieder strafbar und unterdrückt mir meinen Besitz nachdem er ihn vorher geklaut hat, rechtswidrig mitgenommen ist geklaut.“

Der Staatsanwalt hat form- und fristgerecht Strafantrag gegen den Angeklagten gestellt.

(Anklageschrift ■ Js ■■■■■ vom ■■■■20■■)

Am ■■■■20■■ hatte sich der Angeklagte über eine von dem Amtsgericht ■■■■■■■■ zu entscheidende Zwangsvollstreckungsangelegenheit geärgert. Deshalb

übersandte er dem Amtsgericht am gleichen Tage ein Faxschreiben, in dem es in Bezug auf den Rechtspflege: ■■■■■■ u. a. heißt: „Und dass der Eisenschwach diesen Nachweis nicht gefordert hat, sowohl von ■■■■■■ als auch ■■■■■■ und von der Müllbude ■■■■■■■■ beweist seine pflichtwidrige Arbeit, das kann die■■■■■■ alleine machen und man könnte ihn einsparen.“

Der Rechtspfleger, den der Angeklagte mit dieser Äußerung bewusst kränken wollte, hat form- und fristgerecht Strafantrag gegen den Angeklagten gestellt.

(Anklageschrift ■ Js ■■■■■ vom ■■■■20■■)

24. Um die Leitende Oberstaatsanwältin ■■■■■■ erneut aus Wut über eine vermeintlich ungerechtfertigte Behandlung zu kränken, sandte der Angeklagte am ■■■■20■■ ein Faxschreiben an die Staatsanwaltschaft ■■■■■■, in dem es u. a. heißt: „... die Charakterlosigkeit der Frau ■■■■■■ übertrifft täglich neue Grenzen, neue Höhen, sie ufert so langsam aus, den absoluten Boden hat sie nun wirklich verloren. Da behauptet diese Frau doch ich hätte am ■■■■20■■ geschrieben. eine solche Unwahrheitsdarstellung zu verfassen, eine Schande für ganz Deutschland“.

„Lassen Sie es bitte mir mitzuteilen, was es für Voraussetzungen gibt, die beachtet werden müssen, Sie kennen diese sicherlich nicht bei der träumerischen Darstellung der Unwahrheit, ich kenne sie besser und könnte Ihnen Lehrlingsunterricht erteilen, aber dann würden Sie ja Wahrheit erfahren, das geht nicht in Ihre Festplatte, die kennt solches nicht, die würde bestimmt gleich platzen.“

„Menschen wie Sie, die mit und von der Unwahrheit leben, haben von dem was unter Quatsch geschrieben wurde offenbar nicht viel fachliche Kenntnis, glauben das, weil es unwahr ist, aber, die Wahrheit kommt und ich sage die kommt deutlich.“

Die Leitende Oberstaatsanwältin hat form und fristgerecht Strafantrag gegen den Angeklagten gestellt

(Anklageschrift ■ Js ■■■■■ vom ■■■■20■■)

25. Am ■■■■20■■ fand in dem Wohnhaus des Angeklagten in der ■■■■■■■■■ in ■■■■■■■■ eine durch Beschluss des Ermittlungsrichters des Amtsgerichtes ■■■■■■■■ angeordnete polizeiliche Durchsuchung statt. Der aus diesem Grunde aufgeregte anwesende Angeklagte sagte nach Beendigung der Durchsuchung zu dem Polizeibeamten ■■■■■■■■: „Sie sind ein Verbrecher“, um diesen zu kränken und so seiner Wut Luft zu verschaffen.

Am ■■■■20■■ hatte sich der Angeklagte noch nicht wieder vollständig gesammelt. Deshalb sandte er am gleichen Tage ein Fax an den Polizeiposten ■■■■■■■■, bei welchem der Polizeibeamte ■■■■■■■■ seinen Dienst versieht. Darin heißt es unter Ergänzung einer von PHK ■■■■■■■■ versandten Vorladung des Angeklagten wie folgt:

Hinter Sachbearbeiter PHK ■■■■■■ hatte der Angeklagte eingefügt „für Unwahrheiten“

Seine eigene Anschrift ■■■■■■■■ hatte der Angeklagte gestrichen und dahinter eingefügt „zu dumm ist eine Dorfpolizei eine richtige Anschrift zu schreiben“.

Hinter Zeit und Ort der geplanten Vernehmung war vom Angeklagten ergänzt worden „ich glaub doch, die Polizei ist bescheuert.“

An das Ende der Seite, an dem sich auch die Unterschrift von PHK ■■■■■■■■ befand, setzte der Angeklagte „Mit Menschen, die das Gesetz brechen, aus dem Hals stinken, selbst Straftaten begehen, habe ich nichts zu tun“.

Der Polizeibeamte, den der Angeklagte bewusst kränken wollte, hat form- und fristgerecht Strafantrag gestellt.

(Anklageschrift ■ Js ■■■■■ vom ■■■■20■■)

26.) Am ■■■■20■■ übermittelte der Angeklagte ein auf den ■■■■20■■ datiertes Schreiben an das Amtsgericht ■■■■■ B in welchem er in Bezug auf den Richter am Amtsgericht ■■■■■ wie folgt formulierte:

„ ... durch den hochgradig rechtswidrig handelnden Mitarbeiter ■■■■■. Er scheint einmal mehr die Unwahrheit mit Unabhängigkeit zu verwechseln, beide Worte beginnen wohl mit dem gleichen Buchstaben, haben aber ansonst andere Bedeutung, dies sollte ihm einmal klargemacht werden.“ „Der Verweis auf die Anklage bestätigt einmal mehr, dass er völlig unfähig und unkontrolliert wie auch der Sitzungsverlauf es gezeigt hat, nun auf diese verweist, diese jedoch offensichtlich überhaupt nicht gelesen zu haben scheint, denn der Verlauf der Sitzung war ein anderer.“ „Ihm hätte bewusst werden müssen, wenn die nötige fachliche Voraussetzung vorhanden gewesen wäre, die aber zwingend hätte sein müssen durch seine direkte Unterwerfung unter das Gesetz“ „... hat in besonders schwerem Fall elementar gegen geltende Rechtsvorschriften getäuscht und mit dem unzuständigen Mitarbeiter von der für alle solche korrupten Fälle bekannten Dienststelle der StaaA einen Kumpel gefunden, beide wohnen offensichtlich in ■■■■■■■■ und kumpeln daher deutlich wie an der Augenzwinkerei und Mimikspiele erkennbar war.“ „Die rechtswidrige Handlungsweise des Schreibtischtäters dieser Dienststelle liegt doch darin begründet, dass dieser blindwütig seinen absoluten inhaltlichen Unsinn fertigte, überhaupt nicht ermittelt hat, mich hochgradig verletzt hat, indem er mir kein rechtliches Gehör bot und noch nicht einmal die wichtigste Frage durchführt, nämlich bei der Zulassungsstelle ■■■■■■■■ nachzufragen, wie es sich denn in einer Situation verhält und wie die Rechtslage ist“, „ ... weil ihn sein Kollege sozusagen hat ins Messer laufen lassen mit seiner rechts- und pflichtwidrigen Nicht-Ermittlungstätigkeit“ „ .. wie der elementar gegen Rechtspflichten verstoßende ■■■■■ meint“ „...ich sehe darin eine vorsätzliche Täuschung mir gegenüber sowie den weiteren nachfolgenden Institutionen, denn er nahm in der Sitzung von mir das Rechtsmittel entgegen, wusste also, dass es eine weitere Beschäftigung nach ihm gibt und damit nahm er wissentlich und billigend in Kauf die Nachwelt bewusst falsch zu informieren mit einem unwahren

Protokoll", „ ...der beiden Kumpels aus ■■■■■■“ „ ...sahen sie doch ihre Vorhaben mich zu beschädigen und zu verletzen hochgradig gefährdet, es trat

eine sichtbare Lähmung in den Köpfen der Genannten ein" Kumpel ■■■■■■..."

„...seines Kumpels und verlas mir dann eine abenteuerliche Begründung die seine Unkenntnis über solche Sachen wiedergab".

Der Richter, den der Angeklagte aus Wut und Unzufriedenheit über den Verfahrensablauf bewusst kränken wollte, hat form- und fristgerecht Strafantrag gegen den Angeklagten gestellt.

(Anklageschrift ■ Js ■■■■■ vom ■■■■20■■)

27.) Am ■■■■20■■ warf der Angeklagte ein Schreiben an das Landgericht in den Justizfristenbriefkasten ein, in welchem er in Bezug auf die Vorsitzende Richterin am Landgericht ■■■■■■■■ wie folgt formulierte, um diese aus Unzufriedenheit über den Verfahrensablauf eines von der Richterin bearbeiteten Verfahrens folgendes formulierte:

„Hiermit weise ich das unverschämte, voller Lügen und Unwahrheiten erstellte Schreiben der dortigen Mitarbeiterin zurück und lehne diese wegen des erneuten klar bewiesenen Tatbestandes der Befangenheit ab, darüber hinaus erhebe ich Dienstaufsichtsbeschwerde wegen des dringenden Verdachtes einer Rechtsbeugung wegen einer unkorrekten und unwahren Handlung die nicht in den Bereich der dienstlichen Unabhängigkeit fällt, weil der Gesetzestext nicht in den Bereich der dienstlichen Unabhängigkeit fällt, weil der Gesetzestext für jeden gilt, auch für diese Frau mit zwei Namen, für die gilt das Gesetz dann zweimal.

Ich beantrage daher förmlich Rechtsmittel und fordere die Änderung auf die Wahrheit ab.

Die Mitarbeiterin begeht weitere Betrugsversuche indem Sie unwahr behauptet, ich würde eine Gegenvorstellung gegen einen nie ergangenen, nie mir zugeschickten oder zugestellten Beschluss vom ■■■■20■■ eingereicht haben, sie

muss trotz Brille einen Sehfehler haben, ist vielleicht ansteckend in dortiger Dienststelle von anderen Bündeln, denn nie habe ich eine solche eingereicht da ich dieses behauptete Papier nicht habe und nicht kenne. Mein Schreiben weist aus, dass es eine rechtswirksame Zustellung im Vorfeld nicht gab und diese Frau mich darum nicht betrügen kann, die kriminellen Energien in ihr brechen immer deutlicher hervor, die Kopflösigkeit ihrer rechtswidrigen Arbeitsweise ist deutlicher denn je festzustellen. Auch die Lüge, wenn behauptet wird, ich hätte am ■■■■20■■ einen Berichtigungsantrag gestellt, so ein Schwachsinn, solche Hirngespinnste, nicht zu glauben.

Mein Schreiben kann man nicht werten, man muss die Inhalte lesen und die Wahrheit und nicht den Betrug im Hirn haben wenn eine solche Bearbeitung stattfindet. Da es einen Beschluss vom ■■■■20■■ in Wahrheit nicht gibt, habe ich auch dagegen kein Rechtsmittel eingelegt, ich habe dargelegt, dass es das nicht gibt und soll betrogen werden mit der Unwahrheit, pfui. Man kann nicht die brutalsten Lügen aufstellen und dann festlegen wollen, dagegen gäbe es kein Rechtsmittel, solcher Betrug, mies und charakterlos.

Der Rest des Schreibens ist so verlogen, dass es keinen Sinn macht, weitere Wiederholungen dagegen anzubringen, es liegt mit der brutalen Lüge und ganz schwerer Verfahrensverstöß vor, weil das Gesetz Lügen und Betrug nicht erlaubt, ebenso nicht eine vorsätzliche Falschhandlung mit dem Ziel des Betrug an einer Partei.

Ich beantrage damit die gesetzlich mögliche Gegenvorstellung, da man mich betrogen hat, um mich zu beschädigen. Die Brutalität ist so groß, dass man die eigenen vorsätzlichen Falschheiten nicht mehr erkennt, da jegliches Gefühl für die Wahrheit nicht vorhanden scheint.

Selbstverständlich könnte man einsichtig sein und seinem Irrtum zugeben und nach 319 ändern, das setzt aber Charakter voraus und die Einsicht, dass man mich am ■■■■ 20■■ icht angeschrieben hat und was immer darin stehen mag, dieses nicht der gerichtlichen Willensbildung entspricht, nicht dem Gesetz ent-

sprechend ist, denn sonst könnte jetzt nicht mehr ein solcher Mist geschrieben werden und die korrekte Einhaltung der Spielregeln wäre vorgegeben.

Diese Frau soll sich endlich selbst für befangen erklären, ihre mutwilligen und absichtlichen Fehlhandlungen in den jeweiligen Teilzeitverrichtungen an den verschiedensten Fachfronten sind so penetrant unwahr und offensichtlich, dass man ihr nur dazu raten kann, die schon sichtbare Kopflosigkeit könnte ihr noch Sorgen bereiten, der Dienstherr wäre zum Schutze der Mitarbeiterin verpflichtet, sie aus dem Verkehr zu ziehen, so wie der Trainer einen dauernd unwahr spielenden Fußballer aus dem Spiel nimmt, wenn er die gelbe Karte bekommt, damit er nicht weitere Strafen bekommt, so ist auch hier die Fürsorge dringend angeraten.

Ich lasse mich weder vom Gericht, noch von der ■■■■■■■■ belügen. erst recht nicht von beiden in Komplott."

Die Richterin, die der Angeklagte bewusst kränken wollte, hat form- und fristgerecht Strafantrag gegen den Angeklagten gestellt.

(Anklageschrift ■ Js ■■■■■ vom ■■■■20■■)

- 28.) Am ■■■■20■■ sandte der Angeklagte ein auf den f■■■■20■■ datiertes Faxschreiben an die Staatsanwaltschaft ■■■■■■■■, in welchem er den zuständigen Staatsanwalt ■■■■■■■■ als „Serienstraftäter" tituliert, um diesen zu kränken.

Der Staatsanwalt hat form- und fristgerecht Strafantrag gegen den Angeklagten gestellt.

(Anklageschrift ■ Js ■■■■■ vom ■■■■20■■)

- 29.) Am ■■■■20■■ äußerte der Angeklagte in einem Telefonat mit dem - erblindeten - Richter am Landgericht ■■■■■ es sei nur gut. dass die richtigen Leute blind geworden seien

Mit dieser gezielt auf die körperliche Behinderung des Richters abzielenden Bemerkung wollte der Angeklagte jenen besonders kränkend verletzen und hinsichtlich künftiger Entscheidungen beeinflussen. Der Richter hat form- und fristgerecht Strafantrag gestellt.

14.

Am ■■■■20■■ wurde der Angeklagte vom Amtsgericht ■■■■■■ in dem Verfahren wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von zehn Tagessätzen zu je 30,-- € verurteilt.

15.

Am ■■■■20■■ verurteilte ihn das Landgericht ■■■■■■ dem Verfahren ■ Js ■■■■■■ wegen veruntreuender Unterschlagung zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je 7.67 €. In diese Entscheidung wurde das Urteil des Amtsgerichtes ■■■■■■ vom ■■■■20■■ (■ Js ■■■■■■) einbezogen.

16.

Am ■■■■20■■ wurde der Angeklagte vom Amtsgericht ■■■■■■ in dem Verfahren ■ Js ■■■■■■ wegen Beleidigung durch Strafbefehl gem. § 408 a StPO zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 30,- € verurteilt.

Dieser Verurteilung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

In einem Telefax vom ■■■■20■■ an das Regierungspräsidium ■■■■■■ beleidigte der Angeklagte den Regierungspräsidenten in ■■■■■■, indem er diesem direkt vorwarf, ein Schreiben, das vor Unwahrheiten nur so strotze, unterzeichnet zu haben. Weiter bezeichnete er den Regierungspräsidenten als „auch so einen schwarzen Parteimenschen...die sich gegenseitig vor dem Galgen retten“. Zur Kundgabe seiner Missachtung bezeichnete er den Regierungspräsidenten mehrfach als „den Schmied von Lih“. Die von dem Regierungspräsidenten geleitete Behörde bezeichnete er als „bekanntes Haus für Betrügereien“.

II.

Das Gericht hat folgende Feststellungen getroffen:

Anklageschrift Js ■■■■■ vom 20■■

1.

Am ■■■■20■■ ging bei dem Landgericht ■■■■■ ein auf den ■■■■20■■ datiertes Faxschreiben des Angeklagten ein, in welchem er in Bezug auf den Herrn Präsidenten des Landgerichtes ■■■■■■ Herrn Vorsitzenden Richter am Landgericht ■■■■■■ die Herren Richter am Landgericht ■■■■■■ und ■■■■■■■■ sowie Herrn Richter am Amtsgericht ■■■■■■ u.a. wie folgt formulierte:

„Hiermit weise ich die Lügengeschichte des sich in die Sache eingemogelter vom 26.11.2002 zurück. Er sitzt wahrscheinlich abends am Kamin und freut sich ob seiner Unwahrheitsgeschichten, in Teilen auch brutalster Lügen die er von sich gibt durch die vorsätzlichen Falschdarstellungen mit dem Ziel der persönlichen Verletzung, Beleidigung und eindeutiger Rechtsbeugung meinerseits. Ich habe die Hoffnung, dass der Herrgott solches sieht und eines Tages die Strafen ausspricht, man sagt ja solches seit Generationen im Volksmund und wundert sich oft das es eintritt und wenn bei Menschen die der Blitz schon mal getroffen hat, man mal horcht, dann tauchen oft vorherige schwere Verletzungen und Missachtungen auf, die dann bestraft werden. Vielleicht geht es ihm dann so wie dem ■■■■■■■■, dann sieht er noch weniger wie er jetzt schon sieht und dann wäre das aus meiner Sicht eine gerechte Bestrafung, gegen die dann auch kein Rechtsmittel mehr möglich ist.“

Du bist ein solcher Unwahrheitsdarsteller wie man nur Kriminellen mit entsprechender Energie und Trieb zur Tat ansonsten abgucken kann.“

„Voller brutaler Absicht schreibt dieser Kerl wieder meinen Namen falsch und meint eine andere Person, dieses tut er vorsätzlich um mich zu verletzen, eine Schweinerei solche miese Handlung.“

■■■■■■■ du Falschdarsteller, einen solchen Antrag habe ich nicht gestellt und nicht dargestellt. das ist eine glatte Unwahrheit.“

„Die Kosten tragen der ■■■■■■ und der ■■■■■■ mit dem ■■■■■■ ein Trio für Unwahrheiten

das Amtsgericht ■■■■■. Weitere Belästigungen durch den Blinden zieht Strafe nach sich.“

In einer beigefügten Anlage schrieb der Angeklagte in Anspielung auf seinen Wohnort ■■■■■

gehört nicht zu ■■■■■■■■ kapiert man als Blinder nicht. Würde mal in die Blindenstudienanstalt gehen + lernen anstatt solchen Betrug zu begehen.“

Ferner hatte er eine ihm offenbar übersandte Ausfertigung des Beschlusses vom ■■■■20■■
■■ C ■■■■■■■■ beigefügt, welche er von unten links nach oben rechts großflächig mit dem
Wort „Schwachsinn“ überschrieben hatte.

Anklageschrift ■ Js ■■■■■ vom ■■■■20■■

3.

Am Vormittag des ■■■■20■■ äußerte der Angeklagte in einem Telefonat mit der Justizangestellten Frau ■■■■■■■■ Bezug auf Herrn Vorsitzenden Richter am Landgericht ■■■■■ die Worte: „Der ■■■■■, der Idiot,...“.

Anklageschrift ■ Js ■■■■■ vom ■■■■20■■

4.

Am ■■■■20■■ ging bei dem Finanzamt Finanzamt ■■■■■ auf den ■■■■20■■ datiertes Schreiben des Angeklagten ein, in welchem er in Bezug auf die Finanzamtsbedienstete ■■■■■ ■■■■■ ■■■■■ und ■■■■■ folgt formulierte:

„Mit diesem Schreiben weise ich die verlogenen und den Betrug darstellenden Schreiben, der Straftäter ■■■■■ und ■■■■■ zurück.

Es gibt keine Zinsforderung, da ich keine Steuern hinterzogen habe, das verbrecherische Handeln dort im Haus der Betrüger, hat sein Ende gefunden und da wollen diese Betrüger noch von mir eine nicht gültige Forderung beglichen haben, sie begehen einen neuen Betrug, diese Betrüger. Ihnen ist bekannt und sie sind dienstverpflichtet die Wahrheit zu bringen, sie betrügen mich durch vorsätzliche Falschhandlungen in dem

sie Aktenvorgänge eingefroren und mit krimineller Energie verdichtet haben um die Wahrheit vereiteln zu können. Daher können sie keine Forderung mehr bei mir geltend machen, die ist durch Schmerzensgeld abgegolten, jetzt wo die Sache vorbei ist, da

kommt ihr dran, einer nach dem anderen wird die Strafbarkeit erleben, von ■■■■■■■■ über ■■■■■■ bis zum ■■■■■■ ich habe mehr Kraft wie ihr Betrüger, alles Mittäter vom Oberbetrüger ■■■■■■■■ in ■■■■■■ Medien berichten bald jeden Tag über dessen Straftaten, die Staatsanwaltschaften ermitteln dagegen.

Da es am ■■■■20■■ eine konspirative geheime Sitzung in dortiger Lügenburg gab, mir aber vertraulich und geheim von verschiedenen Mitarbeitern davon berichtet und die Aktennotiz übergeben wurde, weiss ich von dortiger konspirativer Entscheidung, bisher schon bekannte Fälle nicht mehr behandeln zu wollen und zu sollen und nicht mit mir besprechen zu dürfen, sodaß diese alte Karmelle darunterfällt und damit durch eigene konspirative Vorgehensweise des Straftäters ■■■■■■ und seiner Komplizen mir nicht die Möglichkeit gegeben ist, zu antworten. Lügen haben kurze Beine."

Anklageschrift ■ Js ■■■■■ vom ■■■■20■■

5.

Am ■■■■20■■ ging bei dem Landgericht ■■■■■ ein auf den ■■20■■■ datiertes Schreiben des Angeklagten ein, in welchem er in Bezug auf Frau Leitende Oberstaatsanwältin ■■■■■ wie folgt formulierte:

„Es gibt doch den Fall der strafbaren Handlungsweise der ■■■■■, die es fertiggebracht hat, bayerische Polizisten zu bezirzen, um ihre persönliche Geilheit mich zu durchleuchten zu erfüllen."

Anklageschrift ■ Js ■■■■■ vom ■■■■20■■

6.

Am ■■■■20■■ ging bei dem Landgericht ■■■■■ ein auf den 05.01.2002 datiertes Schreiben des Angeklagten ein, in welchem er in Bezug auf Herrn Vorsitzenden Richter

am Landgericht ■■■■■■ Frau Richterin am Landgericht ■■■■■■ und Herrn Richter am Landgericht ■■■■■■ u.a. wie folgt formulierte:

„Hiermit weise ich die unverschämte Mitteilung vom ■■■■20■■ mit anliegendem rechtswidrigen Beschluss vom ■■■■20■■ zurück.

Nicht nur das hier offensichtlich über eine ganz andere Thematik als die wahre versucht wurde zu entscheiden, es war niemals zu der Zeit die Untreue ein Thema über das jemand entscheiden musste, nein, auch die Tatsache, dass das närrische Dreigestirn schon offensichtlich in den Tagen vor dem 11.11. im Amt schien, es hat den Beschluss nicht unterzeichnet, nur die Unterschrift macht ihn wirksam und damit ist dieser Beschluss einfach unwirksam.

Weiterhin stelle ich fest, dass das Dreigestirn in einer inkompetenten Besetzung hantierte, die^{^^}hat nun wirklich nichts drauf im Strafrecht, sie beherrscht wie sie selbst vorgibt noch nicht einmal die einfachsten Wahrhaftigkeit in zivilen Sachen die man nach einigen Semestern schon beherrschen sollte, sogar der| ^hat seine Grenzen sehr früh wie er an anderer Stelle als Hospitant darbot. Vermutlich war es diese fachliche Inkompetenz die es versäumt hat mir die gesetzlichen Anforderungen des GG zu gewähren, mir nämlich rechtliches Gehör zu geben. Man hat dieses vermutlich vorsätzlich vereitelt, weil man wusste, dass ich mit der Wahrheit dann das dortige Vorhaben, mir die Willkür und die Unwahrheit präsentieren zu wollen, vereiteln könnte. Daher verlange ich nach § 33 a die Nachholung des rechtlichen Gehörs. Ich bitte um Gewährung und dazu um Akteneinsicht in der 3. KW am (^oäer t^/20Q wenn ich sowieso inMB-M bin. Ich gehe davon aus, dass mir diese Norm nicht vereitelt wird und eine Verfassungsbeschwerde vermieden werden kann."

Anklageschrift ■ Js ■■■■ vom ■■■■20■■

7.

Am ■■■■20■■ ging bei dem Landgericht ■■■■■■ ein auf den ■■ 20■■■■■ datiertes Schreiben des Angeklagten ein, in welchem er in Bezug auf Frau Richterin am Landgericht ■■■■■■ u.a. wie folgt formulierte:

Offensichtlich scheint die Mitarbeiterin ■■■■■■■■■■ zu den älteren Kalibern zu gehören wenn ihr früherer Mann schon derzeit 68 ist und sich aber von seiner Frau getrennt hat wie man hören durfte, das ist mir einleuchtend wenn ich sehe wie hier die Unwahrheit leuchtet, sogar hoch leuchtet und brutal von ihr vertreten wird, das hält die beste Ehe nicht aus. da kann ich den Mann verstehen, dass er eine ruhige Pensionszeit haben wollte."

„Ich würde es auch mal mit Pensionierung wie ihr geschiedener oder getrennter Mann es vorgezogen hat, probieren, damit der Frust einer Person nicht auf viele andere Personen übertragen wird/“

„Dadurch ist der Zugang eindeutig nicht ersetzt worden, denn das ist die größte Gemeinheit, und die darf ich gleich zu Beginn eines neuen Jahres feststellen, die ■■■■■■■■■■ Frau behauptet, die Zustellung sei wirksam erfolgt, obwohl eindeutig feststeht, dass diese wieder zurückgekommen ist und sich in dortiger Akte befindet.“

Anklageschrift ■ Js ■■■■■ vom ■■■■20■■

8.

Am ■■■■20■■ ging bei dem Landgericht ■■■■■ ein auf den ■■■■20■■ datiertes Schreiben des Angeklagten ein, in welchem er in Bezug auf Herrn Vorsitzenden Richter am Landgericht ■■■■■ und die Richterinnen am Landgericht ■■■■■ und ■■■■■ u.a. wie folgt formulierte:

„Es ist mir dringender denn je verdächtig, dass der ■■■■■■■■■■ Mitarbeiter ■■■■ mit dem ■■■■■■■■■■ ■■■■■ eine Kumpanei hat, weswegen er mit aller unrechten Gewalt versucht die Wahrheit gegen die Unwahrheit einzutauschen, so sind die f, einer wie der andere, Unwahrheitsmenschen.“

„Die abgelehnte Mitarbeiterin muss eine dienstliche Erklärung erstatten und diese persönlich unterzeichnen, sonst ist das Vorgehen, hier die ■■■■■■■■■■ Märchenzählerei von vornherein wirkungslos.“

Anklageschrift ■ Js ■■■■■ vom ■■■■20■■

9.

Am ■■■■20■■ ging bei dem Amtsgericht ■■■■■ ein auf den ■■■■20■■ umdatiertes Schreiben des Angeklagten ein, in welchem er in Bezug auf Herrn Richter am Amtsgericht ■■■■■ wie folgt formulierte:

„Sie sollten endlich an dortiger Amtsstelle begreifen, dass eine Mitteilung in einem Vorgang aus ■■■■■ niemals nach ■■■■■ gehen kann und darf. Die Zuständigkeiten

sind wie auch immer und von wem auch immer mal verteilt und aufgeteilt worden, und da gehört ■■■■■ nun mal nicht zu■■■■■ folglich kann so ein dümmliches Schreiben mit fatal falschem Inhalt vom ■■■■20■■ eigentlich nicht kommen. Nun ist dortiger Mitarbeiter blind und schon häufiger negativ aufgefallen mit dieser Blindheit die ihm irgendwie Rätsel und Probleme bereitet, ich hoffe nicht, dass man da aus einer solchen Behinderung nicht versucht Kapital, sprich Vorteile zu schaffen.“

„Im übrigen gibt diese kurze Mitteilung des Gerichts vom ■■■■20■■ noch deutlichst wieder, dass der blinde Mitarbeiter die neuen ZPO-Bestimmungen nicht kennt, sonst hätte er solchen Quatsch nicht schreiben dürfen.“

Anklageschrift ■ Js ■■■■■ vom ■■■■20■■

10.

Am ■■■■20■■ gingen beim Finanzamt ■■■■■ zwei Faxschreiben des Angeklagten ein, in welchen er in Anspielung auf Herrn Finanzamtsvorsteher ■■■■■ formulierte.

„Einspruch gegen Betrüger ■■■■■

„Das sind Betrüger!“ „Betrüger warum?“

Anklageschrift ■ Js ■■■■■ vom ■■■■20■■

11.

Am ■■■■20■■ ging bei dem Landratsamt ■■■■■■ Faxschreiben des Angeklagten ein. in welchem er in Bezug auf den dortigen Bediensteten Herrn ■■■■■■■■ wie folgt formulierte:

„■■■■ wo bleibt die Antwort
Deine Deppen
und Du Betrüger
mit der Ehrlichkeit Probleme?“

Anklageschrift ■ Js ■■■■■ vom ■■■■20■■

12.

betreffend Amtsanwalt ■■■■

„Ein korrekter Mitarbeiter einer Strafverfolgungsdienststelle würde solchen Schwachsinn nicht zu Papier bringen, dieser hier hat offensichtlich viel Langeweile, mal drückt er sich stundenlang in den Sitzungssälen herum, anstatt während der Dienstzeit die Pflicht zu erledigen, dann verfasst er solchen Blödsinn, von dem er auch in der Sache offensichtlich wenig bis nichts zu verstehen scheint.“

„Der Mitarbeiter des nachrangigen Bildungsweges hat sich als .Abschreiber“ bestätigt und eine von mir an das Amtsgericht geleitete, den Formerfordernissen entsprechende Mitteilung einfach abgeschrieben und damit verraten, dass ihm der Sachverhalt fremd ist.“.... „Daher kann diese meine Mitteilung nicht ein Vergehen darstellen, wie deraus dem nachrangigen Bildungsweg kommende Mitarbeiter es falsch sieht.“

13.

In einem an den Landrat des Landkreises fl B unter dem Datum vom J20^gerichteten Fax äußerte der Angeschuldigte über

a)

Landrat ■■■■■■■■

„Doch ■■■■ bist ja auch ein Verfechter der Unwahrheiten und Lügen, die ich Dir alle belegen kann und nun bist Du auch noch ein Dienstverweigerer dazu.“

b)

Regierungsdirektor ■■■■■■

„..... Da zu befürchten ist, dass Du wie in vielen anderen Fällen nicht weißt, was dort abgeht, fordere ich Dich auf, diese Schreiben beantworten und zurückzuziehen von dritter Stelle weil der Falschdarsteller ■■■■■■■■ es unberechtigt und verboten dorthin gegeben hat.“

14.

In einem unter dem Datum vom ■■■■■20■■ an den Landrat ■■■■■■■■■■ gerichteten Fax betitelt "■■■■■ Unwahrheiten" formulierte der Angeschuldigte über Landrat ■■■■■■■■■■ sowie die Mitarbeiter des Landratsamtes wie folgt: „Du“ (damit ist Landrat ■■■■■■■■■■ gemeint) „bist zwischenzeitlich ob Deiner Kopflösigkeit so charakterlos mit der Unwahrheit verheiratet wie man das überhaupt nicht sich denken kann.“

Nun höre ich heute Nachmittag ziemlich erregt von meiner Frau, dass Du zu den Unwahrheiten jetzt auch noch die Straftaten hinzu bringst, was ja nur eine Frage der Zeit bei der Unreife die Du für den Posten dort hast wann in Deiner Kopflösigkeit und Zerstreutheit dieses hinzukommt.“....

„Meine Frau hat Dir am ■■■■■20■■ also vor fast einem Monat, einen Brief zusammen mit ihrem Sohn geschrieben wegen weiterer „Deppentätigkeit“ im Landratsamt.“... „In dem Briefumschlag war ausführlich dargelegt was die Deppen gemacht haben und auch der Deppenbeweis beigelegt.“...

„Damit war das Schreiben vom ■■■■■.20■■ Tisch und Du musstest kraft Amtes walten und die Deppen zusammenhauen ob ihrer schlampigen Vorgehensweise bei einem Verwaltungsakt, deutlicher kann man diese Schlaperei nicht erleben, wie sie dort gegangen wird.“

„Es steht zu befürchten, dass Du die an Dich gerichtete Mitteilung über die Deppentätigkeit nicht weitergegeben hast weil Du z. B. gar nicht verstanden hast um was es geht, hat nämlich mit Kuhmelken nichts zu tun, das wirst Du wohl gerade noch unterlassen eine Anweisung zu erteilen oder gar angewiesen, die Falschheit zu überstehen und ein paar Tage ins Land ziehen zu lassen und dann so tun als ob und einfach zuschlagen.“....

„Deutlicher kann man nicht Dein Versagen darlegen, nehme Deinen Rucksack und gehe auf den Hünstein und wandere wie der fliegende Robert, bevor du „geflogen“ wird,

kann nur ein gutgemeinter Rat an einen kopflosen an Sachverstand mangelnden ■■■■■■
■■■■■■■ lauten."

15.

Im Rahmen einer von dem Angeklagten gegen Amtsanwalt ■■■■■ per Fax unter dem Datum vom ■■■■20■■ erstatteten Strafanzeige führte der Angeklagte u.a. aus: „Reichen die fachlichen Fähigkeiten nicht aus, um das zu merken, dann ist die Strafbarkeit trotzdem gegeben, Unwissenheit, im Volksmund sagt man auch Dummheit, schützt nicht vor Strafe. Dieses trifft hier zu. gegen ihn ist reichlich einfach zu ermitteln, die Tatsachen sind klar, ich fordere auf aus allen rechtlichen Gründen diese Ermittlungen einzuleiten.

16.

In einem an das Regierungspräsidium ■■■■■ gerichteten Fax mit Datum vom ■■■■20|■■ bezeichnete der Angeschuldigte den Landrat ■■■■■ als "Betrüger ■■■■■ aus ■■■■■.

17.

In einem unter dem Datum vom ■■■■20■■ an den Landrat ■■■■■■■■■■ gerichteten Fax führt er u.a. aus:

„Beantworte endlich meinen Schreiben und stehe zu Deinem Wort das Du erteilt hast, stehe zu den Aufträgen die Du an die DEPPEN schriftlich erteilt hast, die diese DEPPEN widerrechtlich nicht ausgeführt und Du nicht kontrolliert hast. Werde wieder Milchkontrolleur wie früher, das steht Dir besser zu Gesicht und davon verstehst Du auch viel mehr als von dieser Arbeit in ■■■■■"

„Es stellt sich für mich die Frage ob nicht mal eine fürsorgliche Hilfe für Dich angeraten erscheint, nämlich einmal ärztlich feststellen zu lassen ob das eventuell krankhaft ist, diese Vergesslichkeit eines Menschen im Dienst und in Verantwortung, die er wegen einer eventuellen Krankheit vielleicht nicht erkennt und es wie zu erleben ist, immer schlimmer wird. Damit das nicht ausufert und noch schlimmer wird, wäre ein Spaziergang von ■■■■■ nach ■■■■■ über die Wiesen in die ■■■■■Psychiatrie vielleicht mal zu empfehlen, man soll das dort feststellen können.

19.

Am ■■■■.20■■ ging beim Finanzamt ■■■■ ein weiteres Fax des Angeklagten ein, in welchem er auf einem ihm übersandten Schreiben des Finanzamtes ■■■■ vom ■■■■ .20■■ folgende handschriftliche Bemerkungen angebracht hatte:

„Wie steigere ich Betrug?“

„So ein Irrsinn!“

- 1.) Betrug
- 2.) Betrüger
- 3.) Finanzamt ■■■■

a) ■■■■■■■■■■

b) ■■■■■■■■■■

Anklageschrift ■ Js ■■■■ vom ■■■■20■■

20.

Am ■■■■20■■ ging bei dem Müllabfuhrzweckverband ■■■■ in ■■■■ ein auf dem ■■■■.20■■ datiertes Schreiben des Angeklagten ein, in welchem er in Bezug auf die dortigen Mitarbeiter und insbesondere in Bezug auf die Geschäftsführerin Frau ■■■■ die Formulierung „Müllbude“ gebrauchte. Die Frau Geschäftsführerin titulierte er mehrfach als „Ninettchen“ und bezichtigte sie der Unverschämtheit und Charakterlosigkeit. Zudem behauptete er, die Frau Geschäftsführerin würde seine Akte widerrechtlich und widerlich an mehreren Stellen aufbewahren und ihr so unerlaubt seine Akteneinsicht behindern. Ferner bezeichnete er die mit der Einsammlung der Abfälle betrauten Mitarbeiter des Verbandes als „blind und teilweise hirnlos“.

Anklageschrift ■ Js ■■■■ vom ■■■■20■■

21.

Am ■■■■20■■ ging bei der Staatsanwaltschaft ■■■■ ein auf den ■■■■20■■ datiertes Faxschreiben des Angeklagten ein, in welchem er Herrn Direktor des Amtsgerichtes ■■■■ ■■■■ und Herrn Staatsanwalt ■■■■ als „Rechtsbetrüger“ titulierte.

Anklageschrift ■ Js■■■■■ vom ■■■■■.20■■

Gegen den Angeklagten, der zuletzt am ■■■■■.20■■■■■ in der Strafsache ■ Js ■■■■■ vom Amtsgericht ■■■■■ wegen Verleumdung in zwei Fällen und wegen Beleidigung in 27 Fällen zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr mit vierjähriger Bewährungszeit verurteilt wurde, wurde in der Strafsache ■ Js ■■■■■ wegen des Urteils vom ■■■■20 ■■ über 20 Tagessätze zu je 60,-- DM Geldstrafe die Vollstreckung betrieben. In diesem Zusammenhang versuchte der Angeklagte mit allen Mitteln, sich der Vollstreckung zu entziehen; dabei richtete er mehrere Schreiben an die Staatsanwaltschaft ■■■■■ in welchen er die Behördenleiterin ■■■■■ mit ehrverletzenden Äußerungen angreift.

22.

In dem Schreiben vom ■■■■20■■ formulierte der Angeklagte u.a. wie folgt:

„Ich bin mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davor überzeugt, dass dieser Brief vom ■■■■.20■■ unstatthaft von der Mitarbeiterin■■■■■ geschrieben wurde, die das aber nach dem Gesetz eindeutig nicht durfte. Briefstil, Unverschämtheiten wie Unwahrheiten und einmal mehr nicht den Kern der eigentlichen Sache zu treffen, das kann keiner so gut wie sie und das lässt mich so vermuten.

Sie hat wie bei ihren anderen Straftaten auch, noch immer nicht begriffen, dass eine Strafzahlung in vorderster Front steht und es um diese ausschließlich geht, die Ersatz-freiheitsstrafe steht ganz weit in der Ferne zwar sichtbar, aber nicht zur Diskussion, da ich zur Zahlung und der dazu gehörenden Modalität umfassend geschrieben habe und die vom Gesetz geforderten Begründungen und Darlegungen mitgeteilt habe.“

In dem im gleichen Zusammenhang stehenden weiteren Schreiben vom ■■■■■20■■ warf er der Behördenleiterin Täuschung bei der Bearbeitung von Schreiben und unerlaubte Handlungsweisen vor.

23.

Mit dem Schreiben vom ■■■■.20■■ führte der Angeklagte u.a. aus:

"Überdies bestreite ich, dass meine Mitteilung vom ■■■■■20■■ dort am eingegangen sein soll, derartige hellseherische Fähigkeiten in die Zukunft beweisen erneut

die nicht vorhandene Sachlichkeit und Gründlichkeit und lassen vielmehr die Willkür auch an dieser Stelle aufblitzen...

Jedermann kann meine Begründungen nachvollziehen, man muss dabei nur an den abgelegten Diensteid denken, immer alles wahrheitsgemäß, ehrlich und richtig zu machen, dann gibt es damit auch keine Probleme.

Ich verlange daher die dienstliche Erklärung des abgelehnten Mitarbeiters ■■■■■ sowie die gerichtliche Entscheidung, viel einfacher wäre es dem Gesetz zu folgen und meinem Begehren stattzugeben, zeigen Sie diesen Charakter, wenn Sie ihn nicht zeigen,"...

Außerdem fügte er als Anlage eine angebliche Bestellung des Anleitungsbuches von Heghmanns: "Das Arbeitsgebiet des Staatsanwalts" auf den Namen der Behördenleiterin bei.

Anklageschrift ■ Js ■■■■■ vom ■■■■20■■ (ursprünglich verbunden mit Js ■■■■■)

24.

Am ■■■■20■■ ging ein auf den ■■■■20■■ datiertes Faxschreiben des Angeklagten bei dem Grundbuchamt ■■■■■ ein, in welchem er in Bezug auf Frau Rechtspflegerin ■■■■■ wie folgt formulierte:

Am ■■■■20■■ erhielt ich während meiner telefonischen Reklamation ob Ihrer eindeutigen Rechtsbeugung die Bestätigung, dass die Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit eindeutig vorlägen und von Ihnen geprüft worden seien. Natürlich weiß ich, dass Sie überhaupt nicht wissen, „was prüfen heißt und was darunter zu verstehen ist. Sie sind offensichtlich die Vasallin und Befehlsempfängerin von anderen Betrügnern so nach dem Motto „mein Wunsch, dein Befehl“ und dann bringen Sie den Spruch „wünsch dir was“ und sie tragen in die Grundbücher nach Belieben. Dass Sie dabei betrügen, scheinen Sie offensichtlich gar nicht zu merken, wenn man ewig im dunklen Keller sitzt, kann einem auch wenig Erleuchtung kommen. Der Frust muss trotz „wünsch dir was“ sehr groß sein, hat mir heute die telefonische Nachricht doch übermittelt, dass sie sich neben den Unwahrheiten wie Lügen und der Tatsache dass sich ein Mann für sie gefunden hat noch ein weiterer schwerer Makel ergeben hat. sie seien äußerlich nicht mehr wie früher

und gewichtsmäßig massiv in den Bereich des Übergewichtes gelangt. Nun kommen die Strafanzeigen, dann wird der Frust-Hunger noch größer, der Mann, vermutlich ein Kleerer wie ich denke, wird weglaufen wenn er was von der Staatsanwaltschaft hört und das Gewicht wird noch mehr zunehmen."

Die erforderlichen Strafanträge wurden in sämtlichen Fällen form- und fristgerecht gestellt.

III.

Der festgestellte Sachverhalt ist erwiesen aufgrund der in der Hauptverhandlung verlesenen Schreiben sowie der Einlassung des Angeklagten, die Briefe und Faxschreiben selbst verfasst und abgesandt zu haben.

IV.

Durch die in den oben genannten Schreiben gewählten Formulierungen kam es dem Angeklagten jeweils darauf an, die benannten Personen in ihrer Ehre zu kränken bzw. herabzuwürdigen. Zumindest hat der Angeklagte das billigend in Kauf genommen. Das Verfahren wurde in der Hauptverhandlung insgesamt gem. § 154 a Abs. 2 StPO auf den Tatvorwurf der Beleidigung beschränkt.

Der Angeklagte hat sich daher insgesamt der Beleidigung in 24 Fällen gem. §§ 185, 53 StGB schuldig gemacht.

Er hat nicht in Wahrnehmung berechtigter Interessen gem. § 193 StGB gehandelt. Zwar steht es dem Angeklagten, wie jedem anderen Mitbürger auch, zu, seine Rechte zu verteidigen und dabei durchaus auch scharf zu formulieren. Bei den unter Ziff. III getroffenen Feststellungen handelt es sich jedoch durchweg um sog. „Formalbeleidigungen“, bei denen es auf die den einzelnen Schreiben zugrunde liegenden Lebenssachverhalte nicht ankommt.

Der Strafraum beträgt Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren.

Eine Strafraumverschiebung erfolgte in allen Fällen in Anwendung der Milderungsvorschrift der §§ 21, 49 Abs. 1 StGB, weil der Angeklagte bei der Begehung sämtlicher

Taten seit Mitte 2001 im Zustand eingeschränkter Schuldfähigkeit gehandelt hat. Das Gericht stützt sich insofern auf die in dem Verfahren ■ Js ■■■■■■ erfolgte Begutachtung des Angeklagten und die Ausführungen Blatt 20 - 24 des Urteils in dem Verfahren ■ Js ■■■■■■, die in die Hauptverhandlung eingeführt wurden. Danach ist zugunsten des Angeklagten davon auszugehen, dass er bei dem Verfassen der Telefaxe und mündlichen Äußerungen aufgrund einer paranoiden Persönlichkeitsstörung in seiner Fähigkeit, nach einer bestehenden Unrechtseinsicht zu handeln (Steuerungsfähigkeit) erheblich vermindert war. Bei dem Angeklagten liegt eine sogenannte paranoide Persönlichkeitsstörung (sogenannter Querulantenwahn) nach der Klassifizierung des ICD-10 F 22.8 und F 60.00- unter Ausschluss einer endogenen oder hirnganischen Ursache - vor, ohne dass sein Vermögen. Hemmungen gegenüber dem Anreiz, zu beleidigen, vollständig im Sinne des § 20 StGB aufgehoben wäre. Lediglich dann, wenn er beispielsweise affektiv in erregtem Spannungszustand ein Faxgerät zur Hand hat, ist er nicht mehr ausreichend in der Lage, Hemmungen aufzubauen, um die tatanreizende Situation durch anderweitigen Abbau von Spannungen zu bewältigen.

Bei der Strafzumessung im engeren Sinne konnte zugunsten des Angeklagten lediglich berücksichtigt werden, dass er zur beschleunigten Erledigung des Verfahrens beigetragen hat, indem er eingeräumt hat, der Verfasser der der Verurteilung zugrunde liegenden Schreiben gewesen zu sein. Auch ist dem Angeklagten zugute zu halten, dass die Taten teilweise mehrere Jahre zurückliegen. Zu seinen Lasten mussten sich jedoch die zahlreichen einschlägigen Vorbelastungen sowie die massiven Ehrverletzungen auswirken. Bei allen von dem Angeklagten begangenen Taten war aufgrund der Häufung der Taten und zunehmender Massivität der Beleidigungen die Unerlässlichkeit der Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Angeklagten erforderlich (§ 47 Abs. 1 StGB).

Folgende Einzelfreiheitsstrafen waren tat- und schuldangemessen:

- | | |
|-------------------------------|----------|
| 1. Anklageschrift ■ Js■■■■■■■ | 2 Monate |
| 2. Anklageschrift ■ Js■■■■■■■ | 4 Monate |
| 3. Anklageschrift ■ Js■■■■■■■ | 2 Monate |
| 4. Anklageschrift ■ Js■■■■■■■ | 2 Monate |
| 5. Anklageschrift ■ Js■■■■■■■ | 2 Monate |

6. Anklageschrift ■ Js■■■■■■■	2 Monate
7. Anklageschrift ■ Js■■■■■■■	2 Monate
8. Anklageschrift ■ Js■■■■■■■	2 Monate
9. Anklageschrift ■ Js■■■■■■■	4 Monate
10. Anklageschrift ■ Js■■■■■■■	2 Monate
11. Anklageschrift ■ Js■■■■■■■	2 Monate

Wegen der Zäsurwirkung des Urteils des Amtsgerichtes ■■■■■■ vom ■■■■20■■ (Aktenzeichen ■■ Js ■■■■■■) war mit den zuvor genannten Einzelfreiheitsstrafen und unter Auflösung der Gesamtstrafe aus dem Urteil vom ■■■■20■■ und Einbeziehung der dort verhängten Einzelstrafen gem. §§ 53, 55 StGB eine Gesamtstrafe zu bilden.

In dem Urteil des Amtsgerichtes ■■■■■■ vom ■■■■■■ (■■Js ■■■■■■) wurden folgende Einzelstrafen verhängt:

- Taten zu Ziffer 1.) - 8.) und 17.): jeweils Geldstrafe von 40 Tagessätzen
- Tat zu Ziffer 29.): Freiheitsstrafe von 3 Monaten
- Alle übrigen Taten: Freiheitsstrafe von je 1 Monat.

Aus den Einzelstrafen der Taten Ziff. 1-12 und den Einzelstrafen aus dem Urteil des Amtsgerichtes ■■■■■■ vom ■■■■■.20■■ mit einer Summe von insgesamt 60 Monaten war unter Erhöhung der höchsten verwirkten Einzelstrafe von 4 Monaten gem. §§ 53, 55 StGB eine Gesamtstrafe unter erneuter Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Angeklagten und seiner Taten zu bilden. Dabei war in ausreichender Form einerseits die seelische Erkrankung des Angeklagten zur Geltung zu bringen, in dem die Taten ihre Wurzel besitzen, zum anderen allerdings die Häufung und Massivität der Ehrangriffe. Das rechtfertigt die erkannte

Gesamtstrafe von 1 Jahr 10 Monaten

Für die weiteren, nach der Verurteilung vom ■■■■■■ 20■■ dem Verfahren ■ Js ■■■■■■ begangenen Taten waren die folgenden Einzelfreiheitsstrafen tat- und schuldangemessen:

12. Anklageschrift ■ Js■■■■■■■	jeweils 3 Monate
--------------------------------	------------------

- | | |
|--------------------------------|------------------|
| 13. Anklageschrift ■ Js■■■■■■■ | jeweils 3 Monate |
| 14. Anklageschrift ■ Js■■■■■■■ | 3 Monate |
| 15. Anklageschrift ■ Js■■■■■■■ | 3 Monate |
| 16. Anklageschrift ■ Js■■■■■■■ | jeweils 3 Monate |
| 17. Anklageschrift ■ Js■■■■■■■ | 5 Monate |

Es gelten hier die gleichen Strafzumessungserwägungen wie oben ausgeführt. Die an sich erforderliche Einbeziehung der Verurteilung aus dem Strafbefehl des Amtsgerichtes ■■■■■■■ vom ■■■■■20■■ (■ Js■■■■■■■) ist nicht möglich, da die dort verhängte Geldstrafe bereits bezahlt wurde. Es war daher im Wege des sogenannten „Härteausgleiches“ zu berücksichtigen, dass eine Einbeziehung dieser Geldstrafe in die zu bildende Gesamtstrafe nicht mehr möglich ist.

Insgesamt war aus den Einzelstrafen mit einer Summe von insgesamt 41 Monaten unter Erhöhung der höchsten verwirkten Einzelstrafe von 5 Monaten gem. §§ 53, 55 StGB eine Gesamtstrafe unter erneuter Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Angeklagten und seiner Taten zu bilden und rechtfertigt die erkannte

Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten.

Die Vollstreckung der beiden Gesamtfreiheitsstrafen konnte nicht zur Bewährung ausgesetzt werden.

Es mangelt bereits an der Voraussetzung des § 56 Abs. 1 StGB, da nicht zu erwarten ist, dass der Angeklagte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen wird. Der Angeklagte hat sowohl während des Laufes der Bewährungszeit in dem Verfahren ■ Js■■■■■■■ als auch nach Teilverbüßung der Freiheitsstrafe aus dieser Verurteilung neue Straftaten (Beleidigung) begangen und ist offenbar auch durch den erfolgten Freiheitsentzug nicht einsichtig geworden. Es ist wohl davon auszugehen, dass der Angeklagte auch in Zukunft Schreiben beleidigenden Inhaltes verfassen und abschicken wird.

Erst recht fehlt es an den Voraussetzungen des § 56 Abs 2 StGB, da nach der Gesamtwürdigung der Taten des Angeklagten und seiner Persönlichkeit keine besonderen

Umstände vorliegen, die es rechtfertigen könnten, die Vollstreckung der Gesamtfreiheitsstrafen zur Bewährung auszusetzen.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO.

■■■■■■■■■■

Richter am Amtsgericht